

Satzung des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Offenbach-Stadt

§ 1 Name und Sitz

Der Kreisverband Offenbach, der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes und trägt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Offenbach-Stadt“, Kurzform „GRÜNE“. Sein Sitz ist Offenbach/Main.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird in der Landes- und Bundessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geregelt.
- 2) Die Annahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Kreisvorstand. Im Falle einer Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen ist, kann der/die Bewerber*in Einspruch bei der Kreismitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit darüber entscheidet. Gegen deren Beschluss kann die Landesschiedskommission angerufen werden, gegen deren Entscheidung die Bundesschiedskommission.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
 - a) Der Austritt ist schriftlich beim Kreisvorstand zu erklären.
 - b) Bei groben Verstößen gegen Satzung und Interessen der Partei kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden. Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens muss von der Kreismitgliederversammlung nach ordentlicher schriftlicher Einladung und Anhörung des Betroffenen mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Landesschiedskommission.
 - c) Streichung erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung unentschuldig über ein halbes Jahr mit den Beitragszahlungen im Verzug ist.

§ 3 Organe

- 1) Die Organe des Kreisverbandes sind:
 - Die Kreismitgliederversammlung
 - Der Kreisvorstand
 - Der/die Geschäftsführer*in

§ 4 Gliederung

Innerhalb des Kreisverbandes können Orts- bzw. Stadtteilverbände gebildet werden.

§ 5 Kreismitgliederversammlung

- 1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan auf Kreisebene
 - a) Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung, die Anträge an Organe höherer Gebietsverbände zum Inhalt haben, sind für Delegierte bindend. Delegierte sind der Kreisversammlung rechenschaftspflichtig.
 - b) Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung, die Aufträge an den Kreisvorstand zum Inhalt haben, sind für den Kreisvorstand bindend. Der Vorstand ist der Kreismitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 2) Sie wählt die Delegierten für die höheren Gebietsverbände.
 - a) Die Delegierten für Bundes- und Landesgremien, die sich aus Mitgliedern der Kreisverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zusammensetzen, werden für zwei Jahre gewählt.
 - b) Die Delegierten auf allen Ebenen sind auf einer Kreismitgliederversammlung jederzeit abwählbar, jedoch nicht aufgrund eines Initiativantrags.
- 3) Die Kreismitgliederversammlung ist mindestens alle 3 Monate durch den Vorstand einzuberufen. Die Wahl des

Kreisvorstandes, der Delegierten für die höheren Gebietsverbände und der Kassenprüfer*innen sollen auf einer Jahreshauptversammlung stattfinden. Bei anstehenden Wahlen, Satzungsänderungen, Programmbeschlüssen und Ausschlussanträgen muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich in digitaler Form oder per Brief eingeladen werden.

- a) Außerordentliche Kreismitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Kreisvorstand dies mit Mehrheit beschließt oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt.
 - b) Kreismitgliederversammlungen sind öffentlich. Jede*r Anwesende hat grundsätzlich das Recht sich an der Diskussion zu beteiligen.
 - c) Die Kreismitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn in der Satzung nichts anderes vorgesehen wird.
 - d) Sie ist mit der Anwesenheit von mindestens 1/10 der Mitglieder beschlussfähig. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht vorliegen, ist die folgende Kreismitgliederversammlung, zu der innerhalb von 2 Wochen schriftlich eingeladen werden muss, in jedem Fall beschlussfähig.
 - e) Die Kreismitgliederversammlung wählt für ein Jahr zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfer*innen kontrollieren die Kassenführung des Vorstandes und prüfen den Kassenbericht vor der Entlastung des Vorstandes. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht der Kreismitgliederversammlung vorzulegen.
- 4) Die Kreismitgliederversammlung wählt die Kandidat*innen für die Gemeinde-, Landes-, Bundes- und Europaparlamente

entsprechend der Wahlkreise. Bei Wahlen, die über das Gebiet des Kreisverbandes hinausreichen, gründet die Kreismitgliederversammlung mit dem angrenzenden Kreisverband einen Wahlkreisverband.

§ 6 Kreisvorstand

- 1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern. Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, davon mindestens eine Frau, und einer Kassierer*in. Außerdem gehören dem Kreisvorstand Beisitzer*innen an. Eine Beisitzer*in sollte der Stadtverordnetenfraktion angehören. Dem Kreisvorstand gehören mindestens zur Hälfte Frauen an.
- 2) Die Amtsdauer des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Nachwahl neuer Vorstandsmitglieder kommissarisch im Amt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Ordentliche Vorstandswahlen finden in geraden Kalenderjahren statt.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er gibt sich dazu eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgabenverteilung festgelegt ist. Über die Geschäftsordnung entscheidet die Kreismitgliederversammlung.
- 4) Der Kreisvorstand tagt mitgliederöffentlich.
- 5) Die Vorstandsmitglieder vertreten die Beschlüsse und Meinungen des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit. Soweit das Auftreten in der Öffentlichkeit nicht durch Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung abgedeckt ist, bedarf es der Beschlussfassung im Vorstand.
- 6) Er ist an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung gebunden und legt auf jeder ordentlichen

- Kreismitgliederversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft ab.
- 7) Der geschäftsführende Kreisvorstand und der gesamte Vorstand sind jeweils bei der Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.
 - 8) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Jedoch nicht aufgrund eines Initiativantrags.
 - 9) Mandatsträger*innen dürfen im Vorstand keine absolute Mehrheit haben.
- 3) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Kreismitgliederversammlung.
 - 4) Angestellte der Partei dürfen nicht im Vorstand sein.
 - 5) Fasst die Kreismitgliederversammlung keinen anderen Beschluss, so geht das Vermögen des Kreisverbandes bei seiner Auflösung an eine gemeinnützige ökologische Institution über.

Offenbach, den 05.10.2022

§ 7 Geschäftsführer*in

- 1) Die Kreismitgliederversammlung wählt eine Geschäftsführer*in (GF).
- 2) Die GF ist der Kreismitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Weisungsbefugt ist der Kreisvorstand.
- 3) Der/die GF kann durch die Kreismitgliederversammlung jederzeit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Initiativantrags.
- 4) Die Amtszeit des/der GF beträgt ein Jahr.
- 5) Näheres regelt eine von der Kreismitgliederversammlung zu beschließende Stellenbeschreibung.

§ 8 Mandatsträger*innen

- 1) Mandatsträger*innen müssen auf den Mitgliederversammlungen Rechenschaft über die Mandatsführung ablegen und in einer themenspezifischen Arbeitsgruppe mitarbeiten.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 1) Falls in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Regelungen laut Bundes- und Landessatzung.
- 2) Minderheitsmeinungen in allen Gremien sind grundsätzlich in allen Fällen festzuhalten. Sie können in jedem Fall auch nach außen hin vertreten werden.